

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

**Kurzfristige Maßnahmen für saubere Luft in Mannheim
zur Vermeidung von Fahrverboten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche kurzfristig wirksamen Maßnahmen sieht die Landesregierung, um die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in Mannheim unter den zulässigen Grenzwert zu senken?
2. Hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 (BVerwG 7 C 30.17) Auswirkungen auf die Überarbeitung des Luftreinhalteplans für die Stadt Mannheim?
3. Inwiefern schließt die Landesregierung aus, dass nach Maßgabe der überarbeiteten Version des Luftreinhalteplans für Mannheim Fahrverbote vorgesehen werden können?
4. Falls doch Fahrverbote vorgesehen werden könnten, in welcher Form sollen diese umgesetzt werden und welche Fahrzeuge mit welchen Schadstoffklassen wären davon betroffen?
5. Wie viele Verstöße gegen die in Mannheim geltende Umweltzonen-Regelung – unterteilt in ruhenden und fließenden Verkehr – sind der Landesregierung für die Jahre 2016 und 2017 bekannt und in welcher Höhe wurden diese jeweils insgesamt mit Bußgeldern belegt?

29. 03. 2017

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Aufgrund der oben genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Möglichkeit gegeben, Fahrverbote in Städten mit regelwidrigen Immissionsgrenzwertüberschreitungen festzusetzen. Hiervon könnte aufgrund von regelwidrigen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auch die Stadt Mannheim betroffen sein. Mit der Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, welche Auswirkungen die oben genannte Gerichtsentscheidung auf die durch die Landesregierung angekündigte Überarbeitung des Luftreinhalteplans für die Stadt Mannheim haben könnte.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. April 2018 Nr. 4-0141.5/342 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche kurzfristig wirksamen Maßnahmen sieht die Landesregierung, um die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte in Mannheim unter den zulässigen Grenzwert zu senken?

An der Station Mannheim Friedrichsring wurde im Jahr 2017 ein Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 45 µg/m³ gemessen. Zulässig sind 40 µg/m³.

Eine umfassende Liste möglicher Maßnahmen wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Teil der Luftreinhalteplanung im September 2017 im Internet veröffentlicht. Enthalten sind zahlreiche kleinere auch kurzfristig umsetzbare Vorhaben sowie größere Projekte wie die Einrichtung neuer Stadtbahnlinien oder den Ausbau der südlichen Umfahrung der Innenstadt. Die Maßnahmenliste wird zurzeit aktualisiert, u. a. da unabhängig von der Fortschreibung des Luftreinhalteplans bereits Maßnahmen umgesetzt wurden. Insbesondere die Elektrifizierung der Flotten von Kurier-, Express- und Paket-Dienstleistern lässt noch im laufenden Jahr eine merkliche Reduktion der Verkehrsimmissionen an der Messstelle erwarten.

Ergänzend erstellt die Stadt Mannheim gemeinsam mit den Nachbarstädten Heidelberg und Ludwigshafen einen sog. Masterplan im Rahmen des Sofortprogramms Luftreinhaltung 2017 bis 2020 des Bundes und wurde als eine von fünf Modellstädten des Bundes für Modellprojekte im Bereich des ÖPNV ausgewählt.

2. Hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2018 (BVerwG 7 C 30.17) Auswirkungen auf die Überarbeitung des Luftreinhalteplans für die Stadt Mannheim?

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, Verkehrsbeschränkungen für ältere Diesel-Kraftfahrzeuge nach Möglichkeit zu vermeiden oder deren Eingriffstiefe so gering als möglich auszugestalten. Hierfür sind wirkungsvolle Alternativen zur Verringerung der Schadstoffbelastung und schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte unabdingbar. Verkehrsbeschränkungen müssen nach dem Urteil des BVerwG dann ergriffen werden, wenn eine schnellstmögliche Einhaltung des Grenzwertes für den NO₂-Jahresmittelwert auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Beim Zeitpunkt der Einführung von Verkehrsbeschränkungen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Dieser Fall ist für Mannheim nicht zu erwarten.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *Inwiefern schließt die Landesregierung aus, dass nach Maßgabe der überarbeiteten Version des Luftreinhalteplans für Mannheim Fahrverbote vorgesehen werden können?*

Mit der Kombination verschiedener Maßnahmen soll eine Verkehrsverringering von etwa 6 Prozent erreicht werden, die laut gutachterlicher Berechnungen ausreichend ist, um die Grenzwerte einzuhalten. Der Luftreinhalteplan Mannheim wird daher Verkehrsbeschränkungen für ältere Diesel-Kraftfahrzeuge nur dann vorsehen, wenn die bereits umgesetzten und die kurzfristig noch umzusetzenden Maßnahmen nicht zu einer schnellstmöglichen Grenzwerteinhaltung führen.

4. *Falls doch Fahrverbote vorgesehen werden könnten, in welcher Form sollen diese umgesetzt werden und welche Fahrzeuge mit welchen Schadstoffklassen wären davon betroffen?*

Entscheidungen hierzu wurden bisher nicht getroffen.

5. *Wie viele Verstöße gegen die in Mannheim geltende Umweltzonen-Regelung – unterteilt in ruhenden und fließenden Verkehr – sind der Landesregierung für die Jahre 2016 und 2017 bekannt und in welcher Höhe wurden diese jeweils insgesamt mit Bußgeldern belegt?*

Die Stadt Mannheim hat für das Jahr 2016 insgesamt rund 5.780 Verstöße mit einer Höhe an Forderungen von rund 220.000 Euro und für das Jahr 2017 ca. 4.640 Vorgänge mit Forderungen von 187.000 Euro registriert. Eine Differenzierung nach ruhendem und fließendem Verkehr ist nicht möglich, da entsprechende Zahlen nicht erhoben werden.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor